Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in

Bern

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)

Band: 35 (1914)

Heft: 1

Artikel: Noch einmal der Sempacherkrieg

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-266030

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

PIONIER

Organ

der schweiz. permanenten Schulausstellung in Bern.

XXXV. Jahrgang.

Nº 1.

Bern, 31. Januar 1914.

Erscheint jeden Monat.

Preis pro Jahr: Fr. 2 (franko), durch die Post bestellt 10 Cts. mehr.
Anzeigen: per Zeile 20 Rp.

Inhalt: Noch einmal der Sempacherkrieg. — Literatur. — Neue Anschaffungen. – Neue Zusendungen.

Noch einmal der Sempacherkrieg.

I. "So verre si mugent."

Im Literaturbericht der Blätter für bernische Geschichte, Jahrgang 1909, Seite 354 und 355, wurde gegen meine Arbeit: Berns Stellung im Sempacherkriege "Eine Abwehr" (erschienen im Sonntagsblatt des Bund, Nr. 36-38) noch ein kleines Rückzugsgefecht geliefert mit Komplimenten über meine Bernertreue und meinen heiligen Zorn, und meine Berserkerwut gegen alle Angreifer von Berns Ehre. Da meine Arbeit in 2. Auflage, 1910 vervollständigt als Broschüre erschien, weil der Redaktor des Sonntagsblattes meine Darstellung der bernischen Finanzen wegen der vielen Zahlen gekürzt hatte, erwartete ich seit 1910 immer noch einen Gegenangriff, aber es blieb alles stille, nicht einmal der obgenannte Literaturbericht nahm von der neuen vermehrten Auflage Notiz. Mein Uberfluss an Temperament, den der Gegner mir vorwarf, trat während dieser drei Jahre allmählich in seine Ufer zurück, gleichwohl bin ich überzeugt, dass ein Berner hitzig werden darf und soll, wenn gelehrte Herren ohne Beweise den Bernern im Sempacherkrieg verräterische Freundschaft mit Österreich vorwerfen. Das Grabdenkmal, das ich auf dem Titel meiner Arbeit dieser Legende gewidmet habe, steht noch unverletzt da. Meine Gegner suchten umsonst Gegenbeweise. In der Hauptsache ist die Frage erledigt. Wenn bezweifelt wurde, das österreichische Heer hätte von Willisau aus in einem Tage einen Angriff auf Bern machen können, so liegt der volle Beweis dafür da in der Tatsache, dass 1289 das österreichische Heer von Herzogenbuchsee aus



schon am Nachmittag des gleichen Tages den Bernern vor den Toren ihrer Stadt eine erfolgreiche Schlacht liefern konnte. Das bernische Heer bestand allerdings, wie ich sagte, in der Hauptsache aus den Stadtbernern und freien Bauern. Dass ich die Ritter von Bubenberg und andere Herren, auch die Gotteshäuser samt ihren Leuten, die das Burgerrecht in Bern besassen, auch darunter verstand, wird jedermann begreifen, weil es selbstverständlich ist.

Der Literaturberichterstatter fügt aber bei: Dazu kommen Lüthische Interpretationskünste. Also hätte ich nach dem Grundsatz gehandelt: "Im Auslegen seid frisch und munter; was nicht drin ist, das legt man unter!" Nein, meine Herren! Ihr habt meine Übersetzung von "so verre si mugent" zwar verspottet und verlacht, aber ich behaupte noch immer, dass meine Auslegung: "insofern sie es vermögen" die einzig richtige ist, wofür ich nicht nur die altdeutschen Wörterbücher von Lexer und Wackernagel als Beweise bringe, die Ihr für ungenügend findet, sondern 1. den Text aus sechs eidgenössischen Bünden, die in den Jahren 1351—1353 abgeschlossen wurden, also zu gleicher Zeit und von den gleichen Staatsmännern, wie der Bernerbund; 2. zwei Beispiele aus dem Jahre 1385, also aus der Zeit des Sempacherkrieges, welche beweisen, dass damals auch die Eidgenossen, nicht nur die Berner, die Verpflichtung so auffassten wie ich.

Ihr möget nun versuchen, Eure Übersetzung von "so verre si mugent" nämlich "so weit sie können", d. h. "aus allen Kräften" an Stelle des mittelhochdeutschen Textes hineinzusetzen, dann werdet Ihr vielleicht einsehen, welcher Unsinn bei Eurer Übersetzung herauskommt!

Zürcherbund, 1351, 1. Mai, Eidg. Abschiede, S. 260.

"Das wir einandern getreulich behulfen und beraten sin sullen als verr uns lib oder gut erlangen mag." — Das kann doch nur bedeuten, die Eidgenossen verpflichten sich, Zürich zu helfen, insofern oder soweit es Leib und Gut, Leben und Eigentum betrifft, es ist eine Einschränkung der Bundespflicht und bedeutet nicht mit allen Kräften Leib und Gut erlangen.

Glarnerbund, 1352, 4. Juni, Eidg. Abschiede, S. 273.

"So sullen wir inen unverzüglich in iren lantmarchen behulfen sin mit lip und mit gut und mit unsern eigenen Kosten, so verr untz inen der schad so in an (ohne) recht beschehen ist, gar und gentzlich abgeleitet und widertan werde an alle geferd." — Die Eidgenossen verpflichten sich gegen Glarus auf eigene Kosten, den Glarnern zu helfen, insofern sie unrechtmässigen Schaden gelitten, bis ihnen der Schaden vergütet wird. Wieder eine Einschränkung.

Zugerbund, 1352, Eidg. Abschiede, S. 275.

"Das wir einandern getrulich behulfen und beraten sin sullen, als verr uns lib oder gut erlangen mag." — Also sollen die Eidgenossen den Zugern helfen, insoweit oder insofern es Leib und Gut betrifft, und nicht "mit allen Kräften Leib und gut erlangen mag", was sinnlos wäre.

Bernerbund, 1353, Eidg. Abschiede, S. 285.

"wir einander getrülich behulfen und beraten sin sullent, als verre uns lib und gut erlangen mag. Wer auch das wir, die von Berne, die vient angriffend oder schadgetin hie oben an, um uns, wenne wir denne die Waldstätte mantint, so sullent si och da nidnan um si fürderlichen die vient angriffen und schadgen, so verre sie mugen. Und von desselben angriffes wegen sullen wir inen, noch sie uns dekeinen Kosten rechnen gelten noch ablegen.

Und ze glicher wise, griffen och wir, die vorgenannten Waldstette, die vient hie nidnan bi uns an und die schadgetin, wenne wir denne die obgenanden von Berne, unser eitgenossen mantin, so sullent si och da obnan umb si fürderlichen die vient angrifen und schadgen so verre si mugent un von desselben angriffes wegen sullen wir inen noch si uns dekeinen Kosten rechnen, gelten, noch ablegen, ane alle geverde." — Also genau im gleichen Wortlaut, wie oben, "als verre uns lib und gut erlangen mag", somit nur soweit es den Schutz von Leib und Gut betrifft, also rein defensiv im Falle eines Angriffs von aussen.

Dabei ist zudem noch mit Verständnis Rücksicht genommen auf die total isolierte Lage Berns als eidgen. Vorposten im Westen. Wenn Bern mahnt, so sollen die Eidgenossen unten aus, d. h. im Norden den Feind angreifen, d. h. an ihren eigenen nördlichen Grenzen, weil dies bequemer und weniger kostspielig ist. Umgekehrt, wenn die Waldstätte Bern mahnen, ist Bern auch nur verpflichtet, "obnan", also auch bei ihnen selbst nach Westen und Südwesten den Feind anzugreifen. Dass dabei nur Österreich ins Auge gefasst ist, kann man zwischen den Zeilen lesen, denn nur Österreich hatte

auf beiden Seiten Gebiet. Es war Berns Aufgabe, die Waldstätte nach Westen und Südwesten zu decken, damit die Österreicher nicht wieder, wie im Morgartenkriege, über den Brünig in die Waldstätte einfallen können. Darum ist die Vorpostenstellung Berns im Westen für die Eidgenossen sehr wichtig, und es ist die erste militürische Pflicht eines Vorpostens, 1. aufzuklären, d. h. den Feind zu beobachten und der Armee davon Mitteilung zu machen, 2. den Posten so lang zu verteidigen, bis die Hauptarmee anrückt oder ihm Befehl zum Rückzug erteilt. Nach dem eidg. Bund soll also Bern als Vorposten im Westen die Bewegungen des Feindes beobachten und in seiner Stellung beharren, bis ihm von den Waldstätten ein Befehl zukommt.

Erster Beibrief der 3 Länder, Eidg. Abschiede, S. 289, Luzern 1353, 7. März.

"Sol man wüssen, daz ouch wir mit guten treuen gelopt und zu den Heiligin geschworn gelert eide wo es ze schulden käme, daz unser guten eidgenossen von Zürich und von Luzern oder ir ein weder bisunder von jemand angriffen oder geschadget wurden, so verre si uns mantind um hilf, als sie nach unsern bundbriefen ze manen gewalt hant, wenn auch si uns bittend und an uns vorderent, daz wir unser lieben Eidgenossen von Berne manend umb hilf, daz sullen ouch wir bi unsern Eiden unverzugentlich tun." — Die drei Länder verpflichten sich, Zürich und Luzern zu Hülfe zu eilen, wenn diese Städte oder eine derselben angegriffen wird, insofern diese Städte oder eine derselben die Waldstätte zu Hülfe mahnen, und bedeutet nicht mit allen Kräften zu Hülfe mahnen, d. h. aus allen Kräften um Hülfe schreien! Eine solche Auslegung grenzte an Verrücktheit.

Der Städte Zürich und Bern Gegenversicherung, Luzern, 1353, 7. März, Eidg. Abschiede, S. 289.

"Sol man wissen, das ouch wir mit guten trüwen do gelopt haben und das offentlich zu den Heiligen gesworn gelert eide, wo daz ze schulden kem, das die vorgenannten von Bern von jeman angriffen oder geschadigt wurden, so verr daz si di vorgenannten Waltstett, unser und ir Eidgenossen mantind umb hilf, als si nach iren buntbriefen ze manen gewalt hand, wenn uns beid di vorgenannt stett Zürich und Luzern oder eintweder under uns di vorgenannt stett Zürich und Luzern oder eintweder under uns di vorgenannt stett Zürich und Luzern oder eintweder under uns di vorgenannt stett Zürich und Luzern oder eintweder under uns di vorgenannt stett Zürich und Luzern oder eintweder under uns di vorgenannt stett zu vorgenannt von Bern von jeman von Bern von jeman von Bern von jeman von Bern von jeman vorgenannten von Bern von jeman von jeman von Bern von jeman von jeman

genannten Waldstett, unser Eidgenossen allgemeiniglich oder ir keine besunders ermanent, so sulent wir unverzügentlich unser erber hilf bi denselben unsern eiden ze inen senden und wir mit inen züchen." — Hier sind sogar zwei Bedingungen: 1. "so verre daz Bern die Waldstätte mahne", 2. "so verre Bern nach seinen Bundbriefen dazu berechtigt ist", also insofern und nicht 1. mit allen Kräften Berns die Waldstätte gemahnt werden, oder 2. mit allen Kräften Bern nach seinen Bundbriefen berechtigt ist. Solchen Unsinn würden die Eidgenossen nicht geschrieben haben.

Zweiter Beibrief der drei Länder, Luzern, 7. März 1353, Eidg. Abschiede, S. 290.

"Sol man wissen, daz auch wir mit guten trüwen gelopt haben und auf dien Heiligen gesworn gelert Eide, was es ze schulden keme, daz dieselben unser guten fründe und Eidgenossen von jeman angriffen oder geschadget wurdin, si oder di iren, so verre daz si uns mantind umb hilf, als si nach unsern buntbriefen ze manen gewalt hant, daz ouch wir denne bi dienselben unsern eiden fürderlichen unsern guten fründe und Eidgenossen von Zürich und Luzern manen sollen." — Wiederum verpflichten sich die drei Länder zur Hülfe, "so verre, daz di Eidgenossen si um Hülf mantind", was wiederum bedeutet, insofern die Eidgenossen die Waldstätte zur Hülfe mahnen und nicht "soweit oder mit allen Kräften die Waldstätten zu Hülfe mahnen".

Also in sieben Bundesbriefen aus den Jahren 1351—1353, worin der Berner Bundesbrief inbegriffen ist, erscheint der Ausdruck "als verre" oder "so verre" neun Mal, es hätten noch andere einwandfreie Beispiele, z. B. aus Justingers Berner Chronik, beigefügt werden können. Aber diese neun Beispiele zeugen um so bestimmter, weil sie aus den Bundesbriefen stammen, welche nur 1—2 Jahre vorher, also gleichzeitig mit denselben Eidgenossen der drei Waldstätten, sogar mit den gleichen Staatsmännern, abgeschlossen wurden, und somit genau der gleichen Sprache angehören, folglich auch den gleichen Sinn haben müssen. Wer das noch jetzt nicht zuzugestehen imstande ist, der ist überhaupt jeder Belehrung unzugänglich, und die Gegner mögen weiter über "Lüthische Interpretationskünste" in die Welt hinausschreien, "so verre si mugent", meinetwegen auch noch "mit allen Kräften". Dann kann ich von meinen Gegnern auch sagen, was Calvin: "Wenn die Sonne am

Mittag am hellen Himmel steht, soll ich ihnen beweisen, dass die Sonne scheint."

Mit viel Humor habe ich gesehen, dass schon die *Eidgenossen* selbst zur Zeit des Sempacherkrieges, nämlich 1385, mit meiner Auslegung übereinstimmen!

Den 21. Februar 1385 haben die Städte Zürich, Bern, Solothurn, Zug mit den rheinischen und schwäbischen Städten zu Konstanz ein neunjähriges Bündnis geschworen. Darin verpflichten sich obgenannte eidg. Orte zur Hülfe, "als verr als si das verkommen mugent", also auch "so verre si mugent", wie im Bernerbund. Im gleichen Jahre mahnten die deutschen Städte die vorgenannten Eidgenossen am St. Johannstag zu Hülfe, aber diese antworteten, sie können nicht wegen der bevorstehenden Ernte. Darauf erfolgte im Oktober eine zweite Mahnung an die Eidgenossen. "Und manten uns ouch daruf aber so si jemer ernstlich kunden (konnten) und retten (redeten) mit uns und mit ander unser Eidgenossen boten, die dahie zu Zürich waren, das wir uns darnach richtin und behulfen sin. Die red entsassen wir übel und sich jeglich stadt gern besorget hett." (Chronik der Stadt Zürich, Geschichtsforscher, Bd. 18, S. 94/95, Nr. 100.)

Also verweigerten die Eidgenossen die Hülfe das erste Mal wegen der bevorstehenden Kornernte, das zweite Mal (im Oktober) ihre Hülfe, weil sie selbst bedroht waren, "si mugent nit". Sie redeten mit den Boten der deutschen Städte und wiesen auf die Einschränkung ihres Bundes, die heisst auch: "so verre si mugent". Diese Auffassung hatten nicht nur Bern, Zürich, Solothurn, Zug, sondern auch Luzern "mit ander unser Eidgenossen". Luzern hatte sich nämlich dem Bunde auch indirekt angeschlossen, und Zürich gab eine Erklärung an Luzern ab: Wenn Luzern angegriffen oder geschädigt werde, so würde der deutsche Städtebund den Luzernern helfen, "so verr, das sie uns umb hilf mantin", also bedeutete auch hier "so verr" insofern.

Meine Gegner sind aber so gelehrte Herren, dass sie alles besser wissen, als die Eidgenossen des Sempacherkrieges, und auch die Bundesbriefe besser verstehen, als die eidgenössischen Staatsmänner, welche die Bünde geschlossen haben! (Fortsetzung folgt.)